

Verwaltungsausschuss

- nicht öffentlich am 23.10.2014

Gemeinderat

- öffentlich am 05.11.2014

Sitzungsvorlage 210/14/1

Bürgerservice

Frau Anita Rödiger

Bürgermeisterwahl 2015

Hinsichtlich der Punkte 1,2,3,5 und 6 hat der Verwaltungsausschuss einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss gefasst.

Hinsichtlich der Besetzung des Gemeindewahlausschuss wurde bei 8 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen beschlossen, den Vorsitz mit Herrn Gerd Schwarz und den stellvertretenden Vorsitz mit Herrn Markus Felgendreher zu besetzen.

Die Besetzung der Beisitzer und der drei stellvertretenden Beisitzer des Gemeindewahlausschusses wird in den Fraktionssitzungen beraten.

Hinsichtlich des Proporz ergibt sich folgende Sitzverteilung:

CDU: 2 Sitze

FW/ FDP: 2 Sitze

Grüne/SPD: 1 Sitze

Die Vergabe des sechsten Sitzes muss in der Sitzung des Gemeinderates zwischen der CDU-Fraktion und der Zählgemeinschaft Grüne/SPD ausgelost werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der **Wahltermin für die Bürgermeisterwahl** wird auf **Sonntag, 15. März 2015** und für eine eventuell notwendig werdende **Neuwahl auf Sonntag, 29. März 2015** festgelegt.
2. Die **Stelle des Bürgermeisters wird am 09. Dezember 2014** im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg **öffentlich ausgeschrieben** mit dem Hinweis, dass sich der derzeitige Stelleninhaber wieder zur Wahl stellt sowie dem Hinweis, dass eine öffentliche Bewerbervorstellung stattfindet.

3. Der Termin für den **Ablauf der Bewerbungsfrist** für die Wahl wird auf **Montag, den 16. Februar 2015** (27. Tag vor dem Wahltag) und für die eventuell notwendig werdende **Neuwahl** auf **Mittwoch, den 18. März 2015** festgelegt.
4. In den Gemeindewahlausschuss wird gewählt:

als Vorsitzende(n):
als stellvertr. Vorsitzende(n):

als Beisitzer(in):
als Beisitzer(in):
als Beisitzer(in):

als stellvertr. Beisitzer(in):
als stellvertr. Beisitzer(in):
als stellvertr. Beisitzer(in):
5. Die Festlegung des Ablaufs und der weiteren Einzelheiten zur Durchführung der öffentlichen Bewerbungsvorstellung wird auf den Gemeindewahlausschuss übertragen.
6. Folgende öffentliche Einrichtungen werden für den Wahlkampf zur Verfügung gestellt: Mehrzweckraum Kindergarten Kau, Ritter-Arnold-Saal in Hiltenweiler, Mehrzweckraum in der Halle Obereisenbach.

Anlagen:

Entwurf Stellenausschreibung;
Terminplanung

1. Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:	☒ Ja	☐ Nein
----------------------------------	--	-------------------------------

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz: derzeit bislang	8.000 EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	0,00 EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	8.000 EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	0,00 EUR
Folgekosten:	0,00 EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	0,00 EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	0,00 EUR
Tatsächliche Einnahmen:	0,00 EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	† EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: ☐ Ja ☐ Nein Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim ☐ VA/TA (10.000 EUR bis 25.000 EUR) ☐ GR (über 25.000 EUR)	

2. Sachlage

Bürgermeister Bruno Walter hat nach seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Tettnang am 01.04.2007 sein Amt am 01.06.2007 angetreten.

Nach § 42 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) beträgt die Amtszeit des Bürgermeisters 8 Jahre. Die Amtszeit endet nach 8 Kalenderjahren mit Ablauf des Tages, der nach dem Datum einen Tag vor dem Amtsantritt liegt. Bei unmittelbar aufeinanderfolgenden Wahlperioden ist bei der Berechnung ebenfalls vom ersten Amtsantritt auszugehen, da sich die weitere Amtszeit unmittelbar an die erste anschließt. Die Amtszeit endet somit am 31.05.2015.

Nach § 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) wird der Wahltag vom Gemeinderat bestimmt. Die Wahl ist gemäß § 47 Abs. 1 GemO frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen.

Der früheste Tag der Wahl, der ein Sonntag sein muss, ist der dem Datum des Ablaufs der Amtszeit entsprechende, 3 Monate vor diesem liegende, der späteste Termin, der einen Monat vor diesem liegende Tag.

Die Bürgermeisterwahl ist also an einem Sonntag zwischen dem **28.02.2015** und **30.04.2015** durchzuführen.

Falls auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfällt, so findet nach § 45 Abs. 2 GemO frühestens am 2. und spätestens am 4. Sonntag nach der Wahl die Neuwahl statt.

Die **Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben** (§ 47 Abs. 2 GemO). Über den Text der Ausschreibung entscheidet der Gemeinderat. Letzter Tag der Frist, an dem die Ausschreibung erscheinen muss, ist der Tag, der durch seine Zahl dem Wahltag entspricht und zwei Monate vor diesem liegt. Es empfiehlt sich jedoch, die Ausschreibung der Wahl schon frühzeitig zu veröffentlichen.

Die Ausschreibung muss im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg veröffentlicht werden; sie kann darüber hinaus auch in Tageszeitungen, in Fachzeitungen oder im Amtsblatt erfolgen. Über den Inhalt der Ausschreibung enthalten die Rechtsvorschriften keine Bestimmungen. Die Fachverlage stellen dafür Muster zur Verfügung (Entwurf s. Anlage).

Es liegt in der Entscheidung des Gemeinderats, in die Ausschreibung einen Hinweis darüber aufzunehmen, ob sich der derzeitige Stelleninhaber wieder bewirbt. Möglich ist auch, einen Hinweis auf eine offizielle Vorstellung der Bewerber aufzunehmen.

Das Ende der Frist für die Einreichung der Bewerbungen darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden. Bewerbungen können frühestens am Tag nach der Stellenausschreibung eingereicht werden (§ 10 Abs. 1 KomWG).

Bei der Festsetzung der Frist für die Einreichung der Bewerbungen ist einerseits darauf zu achten, dass das Ende der Frist frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag fällt und andererseits die Prüfung der Wählbarkeit und die Beschlussfassung des Gemeindewahlausschusses über die Zulassung der Bewerbungen spätestens am 16. Tag vor der Wahl erfolgen kann.

Die zugelassenen Bewerbungen sind vom Bürgermeister spätestens am 15. Tag, für die Neuwahl nach § 45 Abs. 2 GemO spätestens am 8. Tag vor dem (Neu)Wahltag öffentlich bekanntzumachen (§ 10 Abs. 6 KomWG).

Auf die in der Anlage beigefügte Terminplanung wird verwiesen.

Für die Bürgermeisterwahl 2015 **ist** nach § 11 KomWG ein **Gemeindewahlausschuss** zu bilden. Nach § 11 Abs. 2 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Wir schlagen eine Besetzung entsprechend der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppierungen vor und bitten um Vorschläge.

Dem Gemeindewahlausschuss obliegen die Leitung der Bürgermeisterwahl und die Feststellung des Wahlergebnisses. Insbesondere obliegt dem Gemeindewahlausschuss nach § 10 Abs. 5 KomWG die Prüfung der eingegangenen Bewerbungen und Beschlussfassung über deren Zulassung.

Die Gemeinde kann den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Ob eine **Bewerbervorstellung** stattfindet, entscheidet der Gemeinderat.

Bei dieser Ermessensentscheidung ist zu berücksichtigen, dass eine Bewerbervorstellung bei der Volkswahl ein wichtiges Mittel zur Information der Bevölkerung ist und ob dieser Zweck damit sinnvoll erfüllt werden kann. Auch die Festlegung des Ablaufs und anderer Einzelheiten zur Durchführung der Veranstaltung obliegt der Entscheidung des Gemeinderats.

Der Gemeinderat kann aber auch den Gemeindewahlausschuss damit beauftragen, Einzelheiten der Durchführung einer Vorstellungsveranstaltung (Redezeit, Fragerunde mit der Bevölkerung ja oder nein usw.) festzulegen.

In Bezug auf Wahlwerbung und Neutralitätspflicht der Gemeinde wäre noch festzulegen, ob öffentliche Einrichtungen für den Wahlkampf zur Verfügung gestellt werden.

Wir könnten uns folgende Räumlichkeiten vorstellen (wie bei der letzten Bürgermeisterwahl):

Mehrzweckraum Kiga Kau, Ritter-Arnold-Saal in Hiltensweiler, Mehrzweckraum in der Halle Obereisenbach.